

Advokatur nicht gegeben ist. So haben nach dem Musterstatut (§§ 2 und 3) die Kollegien Einfluß darauf zu nehmen, »daß die Mitglieder die übernommenen Aufträge gewissenhaft und mit hoher Sachkenntnis wahrnehmen, sich für die Verwirklichung der gesetzlich garantierten Rechte und Interessen der Bürger einsetzen und damit zur Festigung der sozialistischen Gesetzlichkeit und zur Erhöhung der Rechtssicherheit beitragen«. Die Kollegien haben nicht nur die fachliche Weiterbildung der Mitglieder und Mitarbeiter zu fördern, sondern auch die politische. Dafür wird den Mitgliedern durch das Kollegium soziale Versorgung im Alter gewährt und die materielle Unterstützung der Mitglieder bei zeitweiliger Verhinderung an der Berufsausübung gesichert.

d) Die Ansprüche aus der Tätigkeit der Mitglieder stehen nicht ihnen selbst, sondern 12 dem Kollegium zu. Jedes Mitglied hat Anspruch auf die durch seine Leistungen erzielten Einnahmen des Kollegiums nach Abzug eines Anteils für Kosten und für die Zuführung zu den finanziellen Fonds (darunter der Beiträge zur Sozialversicherung) (§§ 19 und 21 a.a.O.). Die Tätigkeitsvergütungen und die anderen Einkünfte der Mitglieder der Kollegien werden nach den für Arbeiter und Angestellte geltenden Vorschriften über die Besteuerung des Arbeitseinkommens besteuert. Die Einnahmen der Kollegien unterliegen nur der Umsatzsteuer. Gewerbe-, Körperschafts- und Vermögenssteuer werden für die Kollegien nicht erhoben.

e) Die Kollegien der Rechtsanwälte unterliegen der Anleitung und der Beaufsichtigung 13 ihrer Tätigkeit durch den Minister der Justiz. Er hat auch ihre »Festigung und Weiterentwicklung« zu fördern. Dazu hat er u. a. insbesondere Hinweise und Empfehlungen zur Beratung und Entscheidung grundsätzlicher Fragen der anwaltlichen Tätigkeit zu geben, auf die Durchsetzung sozialistischer Kaderprinzipien in den Kollegien einzuwirken und der politischen und fachlichen Weiterbildung ständige Aufmerksamkeit zu widmen (§13 Gesetz vom 17.12.1980).

f) Das höchste Organ des Kollegiums ist die Mitgliederversammlung. Sie wählt aus 14 ihrer Mitte den Vorstand und die Revisionskommission. Der Vorstand leitet das Kollegium. Er ist der Mitgliederversammlung für seine Tätigkeit verantwortlich und rechnungspflichtig. Er ist befugt, gegenüber den Mitgliedern ein Disziplinarverfahren durchzuführen und Disziplinarmaßnahmen (Verweis, strenger Verweis, Ausschluß aus dem Kollegium) zu verhängen (§§ 7, 8 Musterstatut).

g) Die Kollegien bestehen in den Bezirken und sind juristische Person. Jedes Kolle- 15 gium richtet im Bezirk die erforderliche Anzahl von Zweigstellen ein. In diesen üben die Mitglieder ihre Tätigkeit aus. Zweigstellen sind vorrangig am Sitz der Kreisgerichte zu bilden (§11 Gesetz vom 17.12.1980, §4 Musterstatut). Das Musterstatut ist die rechtliche Grundlage für die Ausarbeitung des Statuts jedes Kollegiums der Rechtsanwälte, über das nach eben diesem Musterstatut formell die Mitgliederversammlung zu beschließen hat. Abweichungen vom Musterstatut sind indessen kaum wahrscheinlich.

h) Zur »Mitgestaltung einer einheitlichen Entwicklung der Kollegien der Rechtsanwälte« 16 besteht seit dem 1.3.1981 der Rat der Vorsitzenden, dem alle Vorsitzenden der Kollegien angehören. Der Rat ist berechtigt, dem Minister der Justiz Maßnahmen zur einheitlichen Entwicklung der Kollegien der Rechtsanwälte vorzuschlagen. Er kann auch mit Zustimmung des Ministers der Justiz Empfehlungen für die Tätigkeit der Organe der Kollegien der Rechtsanwälte herausgeben.